

Erklärung zum dauernden Getrenntleben

Erläuterungen:

Ein dauerndes Getrenntleben ist anzunehmen, wenn die zum Wesen gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse auf die Dauer nicht mehr besteht. Dabei ist unter Lebensgemeinschaft die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft der Ehegatten, unter Wirtschaftsgemeinschaft die gemeinsame Erledigung der die Ehegatten gemeinsam berührenden wirtschaftlichen Fragen des Zusammenlebens zu verstehen.

Die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ist jedoch im Allgemeinen nicht aufgehoben, wenn sich die Ehegatten nur vorübergehend räumlich trennen.

Ein dauerndes Getrenntleben im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes liegt auch dann vor, wenn sich ein Ehegatte wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt aufhält.

Antragstellende Person

Familienname und Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Ehegatte

Familienname und Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Ich erkläre, dass ich von meinem Ehegatten dauernd getrennt lebe seit: _____

Die Trennung erstreckt sich auf das eheliche Leben, den Haushalt und die Wirtschaftsführung.

Ein Getrenntleben aus anderen Gründen (z.B. räumliche Trennung wegen verschiedener Arbeitsorte oder wegen Fehlens einer gemeinsamen Wohnung) liegt nicht vor.

Ich werde der Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich mitteilen, wenn ich die eheliche Lebensgemeinschaft mit meinem Ehegatten wieder aufnehme.

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Passau, den _____

Vorname und Familienname